

Gesetz für das Spital Oberengadin und das Alters- und Pflegeheim Promulins

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Unter dem Namen „Spital Oberengadin“ und „Alters- und Pflegeheim Promulins“ führt der Kreis Oberengadin ein Spital und ein Alters- und Pflegeheim in die Rechtsform der nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Name und
Rechtsform

Art. 2

Der Sitz des Spitals Oberengadin und des Alters- und Pflegeheims befindet sich in Samedan.

Sitz

Art. 3

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn dieses Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Gleichstellung
der Geschlechter

Art. 4

a) Spital Oberengadin

Das Spital Oberengadin sichert im Rahmen des individuellen Leistungsauftrages des Kantons Graubünden die erweiterte medizinische Grundversorgung für die Spitalregion Oberengadin.

Zweck

Das Spital dient im Rahmen seiner Möglichkeiten ausserdem der Ausbildung von Ärzten, Pflegepersonal sowie weiterer im Spital beschäftigten Berufsgruppen.

b) Alters- und Pflegeheim Promulins

Im Alters- und Pflegeheim Promulins finden in erster Linie ältere und pflegebedürftige Personen mit Wohnsitz im Oberengadin Aufnahme, wo ihnen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Betreuung und Pflege gewährt wird.

Sofern die Raumverhältnisse es erlauben, werden übrige Kantonseinwohner und kantonsfremde Pensionäre zur Betreuung und Pflege aufgenommen.

c) Weitere Aufgaben

Allenfalls sind weitere durch den Kreisrat bestimmte Aufgaben wahrzunehmen.

II. Organisation

Art. 5

Die Organe des Spitals und des Alters- und Pflegeheims sind:

- a) der Kreisrat
- b) die Kommission für das Spital und das Alters- und Pflegeheim
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Geschäftsprüfungskommission

Organe des
Spitals und des
Alters- und
Pflegeheims

A) Der Kreisrat

Art. 6

In Bezug auf das Spital und das Alters- und Pflegeheim stehen dem Kreisrat folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

Aufgaben und
Befugnisse

- a) Wahl der Mitglieder der Kommission für das Spital und das Alters- und Pflegeheim.
- b) Wahl der Geschäftsprüfungskommission.
- c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Verwaltungsrechnung, der Bilanz, des Voranschlages inkl. Investitionen, die dem Unterhalt und der Substanzerhaltung dienen, der Mittelfristplanung, des Investitionsplanes sowie der Strategie.
- d) Bewilligung aller Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind und die die finanziellen Kompetenzen der Kommission überschreiten.
- e) Entlastung der Mitglieder der Kommission für das Spital und das Alters- und Pflegeheim.
- f) Erlass eines Organisationsreglementes.
- g) Beschlussfassung über Gesuche und Änderungen des Zwecks und des Aufgabenbereichs des Spitals und des Alters- und Pflegeheims.
- h) Beschlussfassungen über weitere Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Kommission vorbehalten sind.

B) Die Kommission für das Spital und das Alters- und Pflegeheim (Kommission)

Art. 7

Die Kommission besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei Mitgliedern.

Zusammen-
setzung

Die Kommission konstituiert sich selbst.

Die Geschäftsleitung nimmt in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere Personen können nach Bedarf zu den Sitzungen eingeladen werden.

Die Kommission wird jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren, und zwar in der ersten, den Kreiswahlen folgenden Kreisratssitzungen gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten ist die Amtsdauer auf 12 Jahre beschränkt.

Art. 8

Der Kommission obliegt die oberste Leitung des Spitals und des Alters- und Pflegeheims und die Überwachung der Betriebsführung.

Aufgaben und Befugnisse

Die Kommission hat weiter folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Vollzug der relevanten Erlasse und Reglemente sowie der Beschlüsse des Kreisrates.
- b) Erlass aller für den Spital- und Heimbetrieb erforderlichen Reglemente und Weisungen, die nicht dem Kreisrat oder einem anderem Organ vorbehalten sind.
- c) Vorbereitung sämtlicher Geschäfte für den Kreisrat sowie Ausführung seiner Beschlüsse.
- d) Prüfung des Jahresberichtes, der Betriebsrechnung und Bilanz sowie des Voranschlages und Antragstellung zuhanden des Kreisrates.
- e) Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind im Betrage bis zu Fr. 250'000.-- für den nämlichen Gegenstand und bis zu Fr. 60'000.-- für jährlich wiederkehrende Aufgaben.
- f) Festsetzung der Taxen und Tarife.
- g) Beschlussfassung und Vollmächterteilung für Prozesse aller Art sowie Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen.

Die Kommission ist verpflichtet, die ihr gemäss Gesetz oder vom Kreisrat übertragenen Aufgaben und Geschäfte mit aller Sorgfalt zu erfüllen und die Interessen des Spitals und des Alters- und Pflegeheims in guten Treuen zu wahren.

Art. 9

Die Kommission wird vom Präsidenten schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden zehn Tage im Voraus einberufen, so oft es die Geschäfte verlangen.

Sitzungen

Mindestens zwei Mitglieder gemeinsam können beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 10

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Kommissionsmitglieder anwesend sind.

Beschlussfähigkeit

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung wünscht.

Art. 11

Für alle Entscheide gilt das relative Mehr der anwesenden Kommissionsmitglieder. Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen

Jedes Kommissionsmitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet.

Schriftliche Beschlussfassungen über einen gestellten Antrag sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Art. 12

Die rechtsverbindliche Unterschrift für Rechtsgeschäfte, die in die Zuständigkeit der Kommission fallen, führen der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv zu zweien mit einem Kommissionsmitglied.

Zeichnungs-
berechtigung

C) Die Geschäftsleitung

Art. 13

Die operationelle Führung (GL) unter dem Vorsitz des Direktors hat folgende Aufgaben:

Zuständigkeit,
Zusammen-
setzung

- Umsetzung der Unternehmenspolitik, des Leistungsauftrages und des Leistungsprogramms.
- Führung des gesamten Betriebes (Personalbeschaffung, Erarbeitung von internen und externen Reglementen, Überwachung der Betriebsabläufe und der Finanzen, Controlling, Qualität, Hygiene usw.).
- Fachverantwortung für die einzelnen Bereiche. Grundlage bildet das Organigramm und das Organisationsreglement. Der Regelung der interdisziplinären Zusammenarbeit ist dabei die nötige Beachtung zu schenken.
- Sicherstellung der interdisziplinären Zusammenarbeit.
- Darstellung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung in einem Funktionendiagramm sowie Erarbeitung von Stellenbeschreibungen.

Die Kompetenzen und Verantwortung der Geschäftsleitung und derer Mitglieder werden im Organisationsreglement festgelegt.

D) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 14

Die gesetzlich vorgeschriebene Geschäfts- und Rechnungsprüfung erfolgt durch die Geschäftsprüfungskommission des Kreises.

Zuständigkeit,
Zusammen-
setzung

Art. 15

Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Tätigkeit der Kommission und der Geschäftsleitung des Spitals und des Alters- und Pflegeheims sowie die Betriebs- und Rechnungsführung.

Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet darüber dem Kreisrat Bericht.

E) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 16

Für die vorgenannten Amtsträger gelten die Unvereinbarkeits-, Ausschluss- und Ausstandsgründe gemäss Art. 21, Art. 22 und Art. 23 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden vom 28. April 1974.

Unvereinbarkeits-, Ausschluss und Ausstandsgründe

Art. 17

Für den Kreisrat, die Kommission und die Geschäftsprüfungskommission sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen Auskunft zu geben haben. Sie werden vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

Verhandlungsprotokolle

III. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 18

Als Verwaltungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Verwaltungsjahr

Art. 19

Die sachlichen Mittel des Spitals und des Alters- und Pflegeheims insbesondere der Baugrund, die Gebäulichkeiten, das Mobiliar, die Forderungen und dergleichen sind Eigentum des Kreises Oberengadin.

Vermögen und Kapital

Art. 20

Bau und Einrichtung des Spitals Oberengadin und des Alters- und Pflegeheims werden, unter Berücksichtigung der kantonalen Beiträge aufgrund des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz) und allfälliger anderer Zuschüsse, durch die politischen Gemeinden des Kreises Oberengadin finanziert, wobei die Aufteilung der Beiträge auf die einzelnen Gebietskörperschaften nach dem Verteilschlüssel im Sinne von Art. 36 der Kreisverfassung erfolgt.

Finanzierung von Bau und Einrichtung

Art. 21

Die Betriebsdefizite tragen, nach Abzug der kantonalen Beiträge gemäss Gesetz über die Förderung der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz) und allfälliger anderer Zuschüsse, die politischen Gemeinden des Kreises Oberengadin nach dem Verteilschlüssel im Sinne von Art. 36 der Kreisverfassung.

Betriebskosten

Art. 22

Der Kreis Oberengadin haftet für die Verbindlichkeiten des Spitals und des Alters- und Pflegeheims.

Haftung

Art. 23

Der Kreis Oberengadin ist verpflichtet, für Schaden Ersatz zu leisten, der Dritten durch die Organe oder Angestellten des Spitals und des Alters- und Pflegeheims

Haftung aus Schadenszufügung

in Ausübung ihres Dienstes widerrechtlich, sei es absichtlich, sei es fahrlässig, zugefügt wird.

IV Gerichtsstand

Art. 24

Sämtliche aus diesem Gesetz erwachsenen Streitigkeiten, die sich aus dem Träger- oder aus dem Benutzungsverhältnis ergeben, obliegen gestützt auf Art. 13 f VGG der Beurteilung durch das Verwaltungsgericht Graubünden.

Zuständigkeit

V Schlussbestimmungen

Art. 25

Das vorliegende Gesetz ist einer Revision zu unterziehen, wenn der Kreisrat eine solche als notwendig erachtet oder wenn zwei Gemeinden oder achthundert stimmberechtigte Kreiseinwohner eine solche verlangen.

Revision

Die Änderung des Gesetzes unterliegt der Genehmigung in einer Kreisabstimmung.

Art. 26

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden allfällige damit im Widerspruch stehenden Erlasse und Beschlüsse des Kreises Oberengadin aufgehoben, so namentlich das Spitalgesetz des Kreisspitals Oberengadin vom 01.12.1996 sowie das Gesetz über das Alters- und Pflegeheims Promulins vom 23.11.1997.

Aufhebung widersprechender Bestimmungen

Art. 27

Das vorliegende Gesetz tritt nach Genehmigung durch die Kreisabstimmung am 01.01.2007 in Kraft. Also beschlossen in der gemeindeweise durchgeführten Kreisabstimmung vom 26. November 2006.

Inkrafttreten

Der Kreispräsident

.....
Franco Tramèr

Der Kreisaktuar

.....
J. Sigron